

SOUNDS RIGHT VON THOMAS WALLENTIN

SOKO Drohne - Multicopter und Multimedia, eine audiovisuelle Bedroh(n)ung?

Spätestens seit Amazon im Dezember 2013 bekannt gab, künftig Pakete auch mittels Drohnen zustellen zu wollen, sind die unbemannten Fluggeräte in aller Munde. Ob es sich dabei um einen bloßen PR-Gag handelte oder ob die Ankündigung tatsächlich ernst gemeint war, sei dahingestellt. Fakt ist, dass sich zivile Drohnen in den letzten Jahren immer größerer Beliebtheit erfreuen. Ihr Einsatzbereich ist vielfältig: sie werden zur polizeilichen/militärischen Aufklärung, Überwachung von Veranstaltungen, bei Filmproduktionen und zunehmend auch im rein privaten Freizeitbereich eingesetzt. Bis vor kurzem bewegten sich die Fluggeräte allerdings nicht nur in luftiger Höhe, sondern auch im nahezu rechtsfreien Raum.

Am 1.1.2014 trat eine Novelle zum Luftfahrtgesetz (LFG) in Kraft, in deren vierten Abschnitt der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen geregelt wird. Der Begriff „Drohne“ wird im Gesetz selbst jedoch nicht verwendet. Er wird in Modellbaukreisen auch nicht so gerne gehört, da man damit meist einen militärischen Hintergrund verbindet. Vielmehr ist von „Multicoptern“ die Rede.

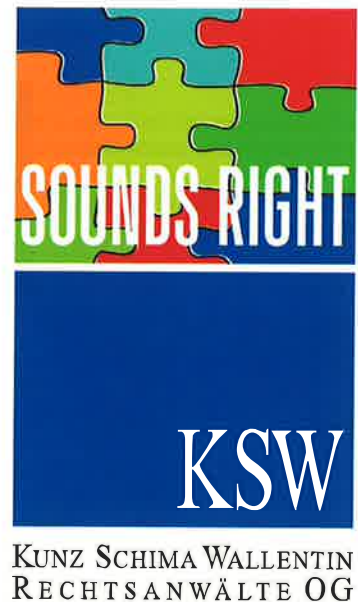
Die Unterscheidung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen wird im Wesentlichen dahingehend getroffen, ob die Verwendung „ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich und ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst“ oder „gegen Entgelt oder für gewerbliche Zwecke“ erfolgt. Im zweitgenannten Fall kommen die strengeren Bestimmungen für unbemannte Luftfahrzeuge zur Anwendung. Im Vergleich zu reinen Freizeitflügen dürfen solche Modelle nur mit einer Bewilligung der Austro Control GmbH, zuständig für die Sicherheit des österreichischen Luftraums, betrieben werden. Ausdrücklich nicht unter die Bestimmungen des LFG fallen unbemannte Geräte mit einer maximalen Bewegungsenergie bis 79 Joule. Das ist jene Energie, die im Falle eines Zusammenstoßes mit einem Menschen im Regelfall als nicht lebensbedrohlich eingestuft wird. Mit diesen Geräten darf aber nicht höher als 30 Meter über Grund geflogen werden.

Meist werden Drohnen mit Vorrichtungen für Filmkameras bzw. mit bereits installierten Kameras verkauft. Werden damit gegen Entgelt oder für gewerbliche Zwecke Filmaufnahmen hergestellt, muss gemäß der derzeit geltenden gesetzlichen Lage im Vorfeld, und jedenfalls vor Inbetriebnahme, eine luftfahrrechtli-

che Bewilligung für das unbemannte Luftfahrzeug eingeholt werden. Fraglich ist, ob dies auch gilt, wenn die Kamera nur im Freizeitbereich eingesetzt wird. Die Austro Control hat sich in ihrem Newsletter (Dezember 2013) dahingehend geäußert, dass der Betrieb einer Kamera in Verbindung mit Flugmodellen (nur) erlaubt ist, sofern dieser ausschließlich der Steuerung des Modells dient. Sobald die Kamera jedoch dazu verwendet wird, um Aufnahmen zu machen (auch nur für rein private Zwecke), müsste eine Bewilligung eingeholt werden. Offensichtlich ergibt sich diese Ansicht der Behörde aus einer Auslegung der Bestimmung „ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst“, worunter ein „Kameraflug“ für private Zwecke eben nicht fällt. Sollte der Gesetzgeber die Regelung tatsächlich so streng gemeint haben – aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist dies jedenfalls nicht zu erkennen –, müsste sie dringend überdacht werden. Denn aus luftfahrrechtlichen Überlegungen, vor allem aus Gründen der Sicherheit des Luftraumes, erscheint eine solche Bestimmung nicht nachvollziehbar und auch nicht notwendig. Unabhängig vom LFG sind beim Einsatz von Drohnen nämlich eine Reihe weiterer rechtlich relevanter Bestimmungen einzuhalten.

Dementsprechend hat der „Pilot“ bei der Verwendung eines Multicopters stets darauf zu achten, dass durch den Betrieb keine Personen oder Sachen gefährdet werden und er in keine Flugverbotszonen eindringt. In § 2 LFG ist die Freiheit des Luftraumes normiert. Gleiches gilt aber nicht für den Bodenraum. Starten und Landen ist demnach grundsätzlich nur mit Genehmigung des Grundeigentümers des Start-/Landortes erlaubt. Einen Überflug hat der Grundeigentümer zu akzeptieren, sofern er nicht auf geringer Höhe erfolgt. Aufgrund der doch erheblichen Geräuschkulisse sollte jedoch auf die Belange der Anrainer Bedacht genommen werden, sonst drohen unter Umständen Besitzstörungs- bzw. Unterlassungsklagen. (Kleiner Praxistipp für Drohnenpiloten: eine besondere Haftpflichtversicherung für den Modellflug abzuschließen, ist angeraten, da eine übliche Haushaltsversicherung die von den Fluggeräten ausgehenden – oft unterschätzten – Risiken nicht abdeckt.)

Bei Verwendung einer „Luft-Kamera“ gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen wie für „Bodenaufnahmen“. Sprich, Aufnahmen von identifizierbaren Personen sollten entweder tunlichst vermieden oder nur mit Zustimmung des Abgebildeten



angefertigt werden. Bereits die Aufnahme stellt einen datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalt dar und kann – wie vom OGH jüngst (s FSM 7/8 2013) entschieden – unter Umständen auch einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bedeuten. Auch wenn der OGH bei seiner Entscheidung den möglichen Anwendungsfall einer Drohnenaufnahme wohl kaum (auch) vor Augen hatte, ist die potentielle Gefährdung des Persönlichkeitsrechtes des Abgebildeten, die schon mit der bloßen Herstellung einer Luftaufnahme im privaten Umfeld mit großer Wahrscheinlichkeit verbunden ist, naheliegend. Von einem (unzulässigen) Eingriff in die Privatsphäre wird man auch immer dann ausgehen müssen, wenn unter Überwindung bestehender Hindernisse oder mit Hilfsmitteln (Leiter, Teleobjektiv oder eben einem Multicopter) der (private) Lebensbereich eines anderen „ausgespäht“ wird; bspw eine private „Promi-Party“ aus der Luft fotografiert/gedreht wird.

Auch aus urheberrechtlicher Sicht könnte droh(n)endes Ungemach im Anflug sein. Denn, ob stehende (Foto-) oder bewegte (Film)-Luftaufnahmen von der Freiheit des Straßenbildes gedeckt sind, kann für Österreich mangels diesbezüglicher Judikatur nicht eindeutig beantwortet werden. In Deutschland unterliegen Luftaufnahmen jedenfalls nicht dieser freien Werknutzung (Noch ein weiterer Praxistipp: besonders gestaltete, großflächige Gartenanlagen, zweifelsohne prädestiniert für Luftaufnahmen, können als Werke der bildenden Kunst geschützt sein).

Multicopter und Multimedia – das neue kreative (leider wohl auch voyeuristische) „dream team“ der Lüfte! Ob das aber immer auch ohne rechtliche Bruchlandung abgehen wird? Beim Droni (= Selfie aus der Luft) meist schon, aber sonst?

Thomas Wallentin/Philipp Spring